



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der juwi AG

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Haunetal

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat am 14.12.2018 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Vorhabens zur Nutzung von Windenergie mit zwei Windenergieanlagen.

in 36166 Haunetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wehrda	18	10

Dabei handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Das Vorhaben zur Nutzung von Windenergie soll nach erteilter Genehmigung im 03. Quartal des Jahres 2021 in der genehmigten Form in Betrieb genommen werden.

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt wurde und das Regierungspräsidium Kassel das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.

Das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Bereits in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 15.04.2020 erfolgte eine Auslegung, die wegen der eintretenden Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht rechtskonform durchgeführt werden konnte. Die Auslegung wird hiermit wiederholt und erneut bekanntgemacht. Einwendungen sind im Rahmen der ersten Auslegung nicht eingegangen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Beiblatt über eingesetzte Stoffe, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung (Niederschlagsentwässerung), Angaben und Gutachten zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (Eiswurf, Blitzschutz, Ausstieghilfe), Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben und Gutachten zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag und Bauvorlagen inkl. Gutachten, Unterlagen zum Luftverkehrsrecht, naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Landschaftsbildbewertung, Fachbeitrag Artenschutz inkl. Ausnahmeantrag Mäusebussard, faunistische Gutachten, Natura-2000 Verträglichkeit), forstrechtliche Unterlagen (Übersichtsplan und Rodungsplan), Unterlagen zum Denkmalschutz mit Übersichtsplan und Lageplan Bodendenkmale sowie Sichtbarkeitsanalyse mit und ohne Baudenkmale, Angaben zum Wasserecht, Unterlagen zum Bodenschutz, Angaben zum Wetterradar, Angaben zur Raumordnung, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (neben UVP-Bericht auch Übersichtskarte sowie Karte zur Raumanalyse und Auswirkungsprognose). Weiterhin wurden von folgenden öffentlichen Stellen und Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr

- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - Fachdienst Bauordnung: Bauaufsicht
 - Fachdienst Bauordnung: Denkmalschutz
 - Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Fachdienst Ländlicher Raum: Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 - Regionalplanung
 - Dezernat 22 - Verkehr
 - Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 - Forsten, Jagd
 - Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 34 - Bergaufsicht
 - Dezernat 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit

vom 22.06.2020 (erster Tag) bis 21.07.2020 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse> >> **Öffentliche Bekanntmachungen**

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 22.06.2020 (erster Tag) bis 21.07.2020 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 0561-106-2892,
- bei der Marktgemeinde Haunetal, Gemeindeverwaltung, 1. Etage, Sekretariat, Zimmer 201, Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal, Telefon: 06673-92100,
- bei der Marktgemeinde Niederaula, Rathaus, Feuerwehrschießraum (Obergeschoss), Schlitzer Straße 3, 36272 Niederaula, Telefon: 06625-9203-0 und
- bei der Stadt Schlitz, Fachbereich Technische Dienste, Haus A, 2. Stock, Zimmer A.010, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, Telefon: 06642 - 9700

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 22.06.2020 (erster Tag) bis 21.08.2020 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen **oder elektronisch** erhoben werden

(E-Mail: [Einwendungen III 33-2@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_III_33-2@rpks.hessen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 23.09.2020

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Kassel

Gebäude A, Raum 401

Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG abgesagt werden, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insb. aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

36251 Bad Hersfeld,

den 02.06.2020

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz

Az.: 33.2-53 e 06 08/1-2019/1